

Parkgebührenordnung

Die Stadt Dingolfing erlässt aufgrund § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 6.6.1981 (GVBl S. 132) folgende Parkgebührenordnung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Dingolfing erhebt für die Benutzung der Parkuhren und Parkscheinautomaten in den in der Anlage aufgeführten Straßen höhere als die in § 6 a Abs. 6 Satz 4 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 09.1980 (BGBl I S. 1729) festgesetzte Gebühr.

§ 2

Gebührensschuldner und Gebührenpflicht

1. Gebührensschuldner ist, wer von Montag mit Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Fahrzeuge an den Parkuhren und im Bereich der Parkscheinautomaten abstellt.
2. Während der übrigen Zeit, sowie an gesetzlichen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

§ 3

Parkgebühr

1. Die Parkgebühr beträgt für jedes abgestellte Fahrzeug
0,10 DM für 12 Minuten,
0,50 DM für 1 Stunde,
1,00 DM für 2 Stunden.
2. Die Benutzer haben die erforderliche Gebühr durch Einwerfen von 0,10 DM, 0,50 DM oder 1,00 DM-Münzen in die bereitgestellten Parkuhren bzw. Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Parkgebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges an der Parkuhr, bzw. im Bereich des Parkscheinautomaten; sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Dingolfing, den 1. August 1985
Stadt Dingolfing

(Siegel)

Heininger
1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Parkgebührenordnung

Marienplatz

Parkplatz beim Bürgerheim

Dr.-Josef-Hastreiter-Straße

BGR-Zinnbauer-Straße

Bruckstraße

Fischerei

Lederergasse

Pfarrplatz

Griesgasse